

HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker

vom 03. März 2015

+++ Aus der HDF-Agenda

02. März 2015

- Murnau Kuratorium, Wiesbaden

03. März 2015

- Buchhaltung HDF/Vertreter Bethmann Bank - Optimierung Finanzanlagen, Berlin

04. März 2015

- Schulungstag (Buchhaltung)Tabellenkalkulation/Excel, Berlin

06. März 2015

- Expertenkommission FFG-Novellierung, FFA Berlin, Berlin

+++ Reminder: HDF-Beitragserfassung 2015



Wir möchten noch einmal kurz an die Mitteilung der Besucherzahlen 2014 pro Leinwand erinnern. Zahlreiche Einstufungen haben uns bereits erreicht. Sollten Sie die Mitteilung noch nicht vorgenommen haben, bitten wir Sie, dies **kurzfristig nachzuholen**.

Änderungen, wie Anschriften, Telefonnummern oder unterjähriger Spielbetrieb können direkt auf dem Formular vermerkt werden. Die Meldung per Kopie des bestätigten Kontoauszuges der FFA akzeptieren wir ebenfalls.

+++ HDF-Online-Wahl in Vorbereitung: Mitteilung einer personalisierten E-Mail-Adresse



Zur Vorbereitung der in diesem Jahr erstmalig stattfindenden Online-Wahl des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer hatten wir um Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse eines rechtlichen Vertreters der jeweiligen Betreiberfirmen gebeten.

Bitte holen Sie dies - falls noch nicht erfolgt - kurzfristig nach, da es enorm wichtig ist, um während der Wahl einen reibungslosen Ablauf zu garantieren und Missbrauch vorzubeugen. Diese E-Mail-Adresse wird ausschließlich für den Versand der Wahlunterlagen, der Zugangsdaten oder künftig wichtige Einladungen etc. genutzt. Der wöchentliche HDF-Ticker geht weiterhin an die uns bisher benannte E-Mail-Adresse.

+++ FFA-Referenzkinoförderung: Antragsschluss 15. März 2015



Kinobetreiber, die in diesem Jahr Referenzmittel beantragen wollen, müssen ihre Anträge und Unterlagen **bis zum 15. März 2015** bei der FFA eingereicht haben.

Nachzuweisen ist für das Jahr 2014 pro Leinwand ein **Besuchermarktanteil** von mindestens **57,90%** für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus der Schweiz **oder 53,40%** für deutsche Filme (nationale und internationale Koproduktionen). BASIS (100%) für die Berechnung der Marktanteile ist die vom Kinobetreiber gemeldete Jahresbesucherzahl an die FFA.

Antragsformulare und weitere Informationen finden sich auf der [FFA-Internetseite](#) Förderbereich „Kino/Referenzförderung“. Die Antragsunterlagen sind einzureichen an die Filmförderungsanstalt (FFA), z. Hd. Frau Beate Schönherr, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin. Anträge, die der FFA bis zum 15. März 2015 nicht vorliegen, können nicht mehr bei der Ausschüttung der Referenzmittel berücksichtigt werden.

+++ Arbeitgeber müssen Videos von ausgeschiedenen Arbeitnehmern nicht zwingend von ihrer Homepage entfernen



Arbeitgeber dürfen Bildnisse von Arbeitnehmern zwar gem. § 22 KUG (KunstUrheberG) nur mit deren Einwilligung auf ihrer Unternehmenshomepage veröffentlichen. Die Einwilligung muss zudem schriftlich erfolgen. Sie erlischt aber nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis und kann nur dann widerrufen werden, wenn es

hierfür einen plausiblen Grund gibt.

Begründung:

Zwar dürfen Bildnisse von Arbeitnehmern nach § 22 Satz 1 KUG nur mit Einwilligung der Arbeitnehmer veröffentlicht werden. Aus dem Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung folgt zudem das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung. Eine ohne Einschränkung erteilte Einwilligung des Arbeitnehmers erlischt aber nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Sie kann auch nicht ohne weiteres widerrufen werden; hierfür ist vielmehr ein plausibler Grund erforderlich. Ein späterer Widerruf der Einwilligung war zwar grundsätzlich möglich. Der Kläger hatte für diese gegenläufige Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aber keinen plausiblen Grund angegeben. Er kann daher eine weitere Veröffentlichung nicht untersagen lassen und würde durch diese auch nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt werden.

BAG, Urteil vom 19.02.2015, 8 AZR 1011/13 (Quelle: BAG PM Nr. 8/15 vom 19.2.2015)

+++ Höhere Hürden für die Mitarbeiter-Überwachung: Konkreter Verdacht einer Pflichtverletzung erforderlich; BAG, Urteil vom 19.02.2015, 8 ZR 1007/13



Arbeitgeber dürfen ihre Mitarbeiter nicht ohne weiteres von einem Detektiv überwachen lassen. Erforderlich hierfür ist vielmehr ein auf Tatsachen beruhender konkreter Verdacht einer Pflichtverletzung. Diese kann etwa in dem Vortäuschen einer Krankheit oder in einem Diebstahl liegen. Stellt sich die Überwachung als unzulässig heraus, hat der observierte Arbeitnehmer

einen Anspruch auf Schmerzensgeld. (Quelle: BAG PM Nr. 7/15 vom 19.2.2015)